

das Betreibungsamt Basel-Stadt neben den 65 Rappen für die Pfändungsankündigung nur noch das Porto für die Rücksendung des Ueberschusses des Kostenvorschusses berechnen darf.

### 29. Entscheid vom 7. Mai 1917 i. S. Marti.

Allgemeine Betreibungsstundung verweigert, weil sich auch bei Schätzung der Aktiven des Schuldners nach dem Wert, den sie in normalen Zeiten haben würden, eine Unterbilanz ergibt.

A. — Der Beschwerdeführer hat im Dezember 1912 die Wirtschaft « Zur Gundoldingehalle » in Basel zu dem von ihm selber als sogar für die damaligen Verhältnisse « etwas hohen » Preise von 230 000 Fr. erworben. Der Kaufpreis wurde ganz durch Hypothekar- und Bankdarlehn gedeckt. Das erste Geschäftsjahr (1913) ergab unter Einrechnung von 7200 Fr. neu aufgenommenen Darlehn eine Bruttoeinnahme von 78,771 Fr. 93 Cts., die wie folgt verwendet wurde :

Abzahlungen an die Schulden . . . . .	Fr.	2,200	—
Zinsen . . . . .	»	8,822	15
Löhne . . . . .	»	2,960	12
« Privatkonto mit Lebensversicherungs- prämie » . . . . .	»	1,180	80
Wirtschaftspatent . . . . .	»	960	—
« Versicherungskosten des Hauses » . .	»	3,100	—
Uebrige « Unkosten » . . . . .	»	3,376	40
Reparaturen . . . . .	»	930	92
Reklamekonto . . . . .	»	1,193	94
Licht und Heizung . . . . .	»	1,847	30
Anschaffungen . . . . .	»	693	10
Bier-, Wein-, Liqueur-, Zigarren-, Café- und Küchenkonti . . . . .	»	48,759	69
Saldovortrag . . . . .	»	2,747	51
Zusammen, wie oben. . .	Fr.	78,771	93

Infolge Rückgangs der Einnahmen seit Kriegsausbruch schliesst die Bilanz des Rekurrenten pro 15. Februar 1917 mit einem Schuldenüberschuss von Fr. 38,536.80.

B. — Am 28. Februar 1917 hat Marti beim Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt unter Darlegung seiner Verhältnisse eine allgemeine Betreibungsstundung bis 30. Juni 1917 nachgesucht. Dieses Gesuch ist durch Urteil des Zivilgerichts vom 3. April 1917 als von vornherein aussichtslos abgewiesen worden.

C. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts, in welcher der Rekurrent darzutun versucht, dass es sich bei ihm nur um eine vorübergehende Zahlungsschwierigkeit handle ; es sei alle Aussicht vorhanden, dass es ihm nach Eintritt normaler Verhältnisse möglich sein werde, seine während des Krieges aufgelaufenen Schulden « zu verzinsen und auch nach und nach abzutragen ».

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung :

1. — Die kantonale Behörde ist mit Recht davon ausgegangen, dass die allgemeine Betreibungsstundung nach der Verordnung des Bundesrates vom 16. Dezember 1916, wie übrigens schon nach derjenigen vom 28. September 1914, dann nicht bewilligt werden darf, wenn sich sogar bei Schätzung der Aktiven nach dem Wert, den sie in normalen Zeiten haben würden, eine Unterbilanz ergibt ; denn dann ist der Schuldner nicht nur, wie Art. 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (= Art. 12 derjenigen vom 28. September 1914) verlangt, « zur Zeit » ausser Stande, seine Gläubiger voll zu befriedigen, sondern es besteht alsdann eine, aller Voraussicht nach endgültige Insolvenz, deren nachteilige Wirkungen zu verlängern weder im Interesse der Gläubiger noch des Schuldners liegt.

Der Beschwerdeführer befindet sich nun in der Tat

in dieser Lage. Die von ihm selber aufgestellte Bilanz ergibt einen Passivenüberschuss von 38,636 Fr. 80 Cts. obgleich darin die hauptsächlichsten Aktiven, insbesondere die Liegenschaft, mit denjenigen Werten eingesetzt sind, die sie vor Ausbruch des Krieges hatten. Der Wiedereintritt normaler Verhältnisse würde daher nicht genügen, um die Unterbilanz zu beseitigen; vielmehr könnte im günstigsten Falle an eine allmähliche, sich auf eine längere Reihe von Jahren erstreckende Abtragung der Schulden gedacht werden, wie denn auch der Beschwerdeführer selber keine andere Lösung in Aussicht stellt. Nun ist es aber nicht der Zweck der Verordnung, die Gläubiger auf eine solche, voraussichtlich noch nach Beendigung des Krieges längere Zeit in Anspruch nehmende und zudem stets mehr oder weniger problematische Sanierung zu verweisen, sondern es wollte ihnen nur zugemutet werden, sich gegenüber solchen Schuldner zu gedulden, die aller Wahrscheinlichkeit nach sofort oder bald nach Beendigung des Krieges zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten im Stande sein werden.

2. — Im vorliegenden Falle kommt hinzu, dass das Defizit nicht nur während der Dauer des Krieges beständig anwachsen würde, sondern dass sogar nach Wiedererreicherung der im Jahre 1913 erzielten Bruttoeinnahme kaum mehr als eine Bilanzierung der zukünftigen Ausgaben durch die zukünftigen Einnahmen, dagegen keine erhebliche Tilgung des inzwischen entstandenen Defizits möglich wäre. Denn selbst wenn man berücksichtigt, dass der Rekurrent im Jahre 1913 gewisse einmalige Ausgaben hatte und dass er 2200 Fr. an seine Schulden abzuzahlen vermochte, würde sich, da er in jenem Jahre andererseits volle 7200 Fr. neue Schulden einging, der mit 2747 Fr. 51 Cts. ausgerechnete Saldo vortrag jedenfalls nicht erheblich verbessern. Es müssten also, damit der Beschwerdeführer seine Gläubiger in absehbarer Zeit befriedigen könnte, bedeutend günstigere Verhältnisse eintreten als vor dem Kriege;

hemit kann aber zum mindesten nicht als mit einem sichern Faktor gerechnet werden.

3. — Von allen Gesichtspunkten aus erscheint somit die finanzielle Lage des Rekurrenten, der selber zugeben muss, dass er seine Liegenschaft, ohne über eigenes Geld zu verfügen, im Jahre 1912 « auch für die damaligen Verhältnisse etwas teuer » erworben habe, als derart belastet, dass nicht von einer bloss « zur Zeit » bestehenden Zahlungsschwierigkeit gesprochen werden kann. Sein Stundungsgesuch ist daher mit Recht nach Art. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1916 ohne vorherige Einvernahme der Gläubiger als von vornherein aussichtslos abgewiesen worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

**30. Auszug aus dem Entscheid vom 8. Mai 1917**  
i. S. Schwegler.

Art. 12 Kriegsnovelle z. SchKG: Begriff der Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners.

Nach Art. 12 der Kriegsnovelle zum SchKG kann die allgemeine Betreibungsstundung nur solchen Schuldner bewilligt werden, die infolge der Kriegereignisse ausserstande sind, ihre Gläubiger zur Zeit voll zu befriedigen. Besitzt der Schuldner realisierbares Vermögen, das, nach seinem gegenwärtigen Wert geschätzt, seine Passiven übersteigt, so liegt eine Zahlungsschwierigkeit im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht vor. Art. 12 will nicht schon jedem Schuldner, der durch die Kriegswirren mehr oder weniger stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist, die Möglichkeit geben, sich der betreibungsrechtlichen